

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



69. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 29. 05. 2024

33.f Stück

Curriculum

für das geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium

an der Umwelt-, Regional- und
Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Doctoral Programmes in Humanities at the Faculty of
Environmental, Regional and Educational Sciences

Curriculum 2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Curriculum für das
geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium
an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen
Fakultät**



**Doctoral Programmes in Humanities
at the Faculty of Environmental, Regional and Educational
Sciences**

Die Rechtsgrundlagen des geisteswissenschaftlichen Doktoratsstudiums an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am 22.05.2024 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG das folgende Curriculum für das geistes- und kulturwissenschaftliche Doktoratsstudium an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums	3
(1) Gegenstand des Studiums	3
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen	3
(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt	3
§ 2 Zulassung	3
(1) Zulassungsvoraussetzungen.....	3
(2) Ergänzungsprüfungen	4
(3) Qualitative Zulassungsbedingungen	4
(4) Sprache	4
(5) Zulassungskommission	4
(6) Antragsunterlagen	5
§ 3 Struktur des Studiums	5
(1) Dauer und Gliederung	5
(2) Fachgebiete	5
(3) Module und Prüfungen	5
§ 4 Teilnehmenden Anzahl in Lehrveranstaltungen und Ersatzleistungen	7
(1) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien	7
(2) Ersatzleistungen	7
(2a) Wissenschaftliche Ersatzleistung	7
(2b) Lehrpraxis als Ersatzleistung	8
(3) Sprache	8

§ 5 Dissertation	8
(1) Anforderungen	8
(2) Kumulative Dissertation	8
(3) Dissertationsthema	9
(4) Betreuung	9
(5) Begutachtung	10
§ 6 Defensio	10
§ 7 Gesamtbeurteilung	10
§ 8 Akademischer Grad	10
§ 9 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen	11
Anhang I: Betreuungsvereinbarung	12

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums

Die Gegenstandsbereiche der an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät angesiedelten Disziplinen bewegen sich in spezifischer Weise an der Schnittstelle zwischen der natürlichen und der kulturellen Welt. Aus diesem Grund werden sozial-, kultur- und geisteswissenschaftliche Forschungstraditionen fortgeführt sowie insbesondere auch diese Traditionen kombinierende interdisziplinäre Zugänge entwickelt.

Ziel des Doktoratsstudiums ist eine hervorragende, nach internationalen Maßstäben ausgerichtete Ausbildung von Wissenschaftler:innen. Sie soll über die akademische Berufsvorbildung hinaus die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit vermitteln. Durch die eigene Forschungsleistung soll ein substantieller Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft geleistet werden. Diese Befähigung qualifiziert zugleich für praktische Handlungsfelder und berufliche Führungsfunktionen, in denen wissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenzen benötigt werden.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Die Orientierung des Doktoratsstudiums an der Erbringung einer originären wissenschaftlichen Leistung impliziert die Befähigung

- aktuelle Fragestellungen der Disziplin in Forschungsvorhaben umzusetzen und durch selbständige Forschungsarbeit zu bewältigen.
- die dabei benötigten – ggf. disziplinübergreifenden – Kooperationen und die den Anschluss an den laufenden wissenschaftlichen Diskurs gewährleistenden Kontakte innerhalb der wissenschaftlichen Öffentlichkeit (z.B. bei Tagungen) zu bewerkstelligen.
- zur kritischen Analyse sowie Evaluation und Synthese komplexer Ideen im jeweiligen Fachgebiet und ihres Zusammenhangs mit der historisch-gesellschaftlichen Entwicklung.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Das geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium vermittelt und fördert Theorieverständnis und methodische Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Kultur-, Sozial- und Geisteswissenschaften. Gegenstand sind die kulturellen Manifestationen der menschlichen Lebensführung und Daseinsbewältigung. Die erlernten Fähigkeiten sind sowohl in der kultur-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Forschung, als auch für die Praxis in unterschiedlichsten Arbeitsfeldern von Bedeutung. Schwerpunkte sind philosophisch-theoretische und empirische Forschungszugänge wie etwa text-, bild- und interaktionsanalytische Verfahren sowie ästhetische Methoden.

§ 2 Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum geisteswissenschaftlichen Doktoratsstudium an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät ist

1. der Abschluss eines Masterstudiums im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines Diplomstudiums im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im geistes- oder kulturwissenschaftlichen Bereich, der mit den an der Umwelt- Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät angesiedelten Disziplinen in einem sinnvollen Zusammenhang steht,
2. die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen gem. Abs. 3,

3. die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache.
4. Wenn die Voraussetzungen gem. Z 1 bis 3 nicht erfüllt sind und auch durch die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen gem. Abs. 2 nicht erreicht werden können, ist keine Zulassung möglich.

(2) Ergänzungsprüfungen

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede, welche für das Dissertationsvorhaben erforderlich sind, können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

(3) Qualitative Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum geisteswissenschaftlichen Doktoratsstudiums an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät setzt die Erfüllung der folgenden qualitativen Zulassungsbedingungen voraus. Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen wird von der Zulassungskommission der jeweiligen Doktoratsschule im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft:

- Das Abstract (unter Angabe des vorläufigen Themas der geplanten Dissertation) entspricht den wissenschaftlichen Qualitätsstandards und der guten wissenschaftlichen Praxis.
- Hervorragende wissenschaftliche Vorkenntnisse im Forschungsfeld
- Der vorläufige Zeitplan lässt auf eine realistische Planung des Forschungsvorhabens schließen.
- Das Dissertationsvorhaben steht in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem Fach an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und kann einem Fachgebiet der im Aufnahmeantrag genannten Doktoratsschule zugeordnet werden.
- Aus dem Dissertationsvorhaben geht ein klarer geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlicher Forschungszugang im Sinne der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hervor.

(4) Sprache

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.

(5) Zulassungskommission

1. Die Zulassungskommission besteht aus drei Personen. Der/die für das Doktoratsstudium zuständige (Vize-)Studiendekan:in, der/die Leiter:in der Doktoratsschule bzw. deren/dessen Stellvertretung und die vorgeschlagene Betreuungsperson sind jedenfalls Mitglieder der Zulassungskommission. Falls eine dieser Personen zwei der angeführten Funktionen innehat, hat seine/ihre Stellvertretung als Ersatzperson in der Zulassungskommission mitzuwirken.
2. Die Zulassungskommission überprüft anhand der Kriterien gem. Abs. 1 bis 4, ob ein für das angestrebte Doktorat passendes Vorstudium vorliegt und die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und gibt auf dieser Grundlage durch mehrheitlichen Beschluss eine Empfehlung an das Rektorat über die Zulassungsentscheidung sowie etwaige von dem/der Zulassungswerber:in zu erbringende Ergänzungsprüfungen ab. Erfordert das Dissertationsprojekt die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln einer akademischen Einheit, so darf die Zulassung nur empfohlen werden, wenn der/die Leiter:in dieser akademischen Einheit darüber informiert wurde und er/sie es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Für den Fall, dass eine Abweisung des Zulassungsantrags oder das Auferlegen von Ergänzungsprüfungen empfohlen wird, hat die Zulassungskommission zu begründen, warum die Zulassungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht vollständig erfüllt sind.

(6) Antragsunterlagen

Die folgenden Antragsunterlagen sind von dem/der Zulassungswerber:in bei Beantragung zur Zulassung einzureichen:

- Formular: Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium und Aufnahme in die Doktoratsschule
- Akademischer Lebenslauf mit einem Nachweis (Abschlusszeugnisse) über die absolvierten Vorstudien/Forschungs- bzw. Studienschwerpunkte.
- Abstract des Dissertationsvorhabens einschließlich eines vorläufigen Zeitplans
- Unterzeichnete Betreuungsvereinbarung
- Auflistung notwendiger Geld- oder Sachmittel einer akademischen Einheit der Universität Graz, wenn erforderlich (z.B. Software).
- Nachweise über gegebenenfalls weitere Studienleistungen und die erforderlichen Sprachkenntnisse

Kriterien für die Gestaltung des Abstracts werden von den jeweiligen Doktoratsschulen festgelegt und veröffentlicht.

§ 3 Struktur des Studiums

(1) Dauer und Gliederung

Das Doktoratsstudium hat eine vorgesehene Studienzeit von sechs Semestern und gliedert sich in einen curricularen Teil (Module), die Dissertation und die Defensio:

Module	ECTS
Modul A: Dissertationsfach	24
Modul B: Wahlfach	8
<i>Summe</i>	32
Dissertation	keine ECTS
Defensio	4

(2) Fachgebiete

Die Fachgebiete, in denen ein Doktoratsstudium an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät absolviert werden kann, werden durch die Doktoratsschulen vorgegeben.

Für das geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät ist eines der folgenden Fachgebiete zu wählen:

- Erziehungswissenschaften
- Geographie und Raumforschung
- Sport- und Bewegungswissenschaften

(3) Module und Prüfungen

Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (KStd.) genannt.

	Module und Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.
Modul A	Dissertationsfach		Summe = 24	
A.1	Doktoratskolloquium	DQ	8	4
A.2	Dissertant:innen-Seminar	SE	8	4
A.3	Privatissimum	PV	4	2

A.4	Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der betreffenden Doktoratsschule (z.B. aus den Modulen A.1–A.3)	keine Einschränkung	4	2
Modul B	Wahlfach		Summe = 8	
B.1	Lehrveranstaltungen mit thematischem Zusammenhang zur Dissertation		8	4
	Summe Modul A und Modul B		32	16

a) Dissertationsfach (Modul A): Aus dem Lehrangebot der betreffenden Doktoratsschule Lehrveranstaltungen für Dissertant:innen im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten, davon zumindest 8 ECTS-Anrechnungspunkte Doktoratskolloquium, zumindest 8 ECTS-Anrechnungspunkte Dissertant:innen-Seminar und zumindest 4 ECTS-Anrechnungspunkte Privatissimum dieser Doktoratsschule. Für die verbleibenden maximal 4 ECTS-Anrechnungspunkte gibt es keine Einschränkung hinsichtlich der Lehrveranstaltungstypen.

b) Wahlfach (Modul B): Lehrveranstaltungen, welche unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen sind, im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums, einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie, im Sinne einer fachübergreifenden Ausbildung bzw. interdisziplinären Reflexion, auch der Frauen- und Geschlechterforschung, der Philosophie, der Wissenschaftstheorie, der Wissenschaftskommunikation, dem Organisationsmanagement oder ähnlichen relevanten Gebieten entnommen werden.

Jeder/jede Dissertant:in hat insbesondere die Doktorats-Lehrveranstaltungen seiner/ihrer Doktoratsschule zu besuchen. Gegebenenfalls kann ein Teil dieser Lehrveranstaltungen auch aus dem Studienangebot einer anderen Doktoratsschule an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen oder anderer Fakultäten gewählt werden. Ebenso können bei Bedarf auch Lehrveranstaltungen aus anderen Fachbereichen sowie von anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen im Anerkennungsverfahren zur Erreichung der Studienleistungen herangezogen werden.

Es ist zu gewährleisten, dass jeder/jede Dissertant:in sein/ihr Dissertationsvorhaben im Rahmen der Doktoratskolloquien oder von Konferenzen zumindest einmal öffentlich präsentiert.

Zur Erweiterung des Ausbildungshorizonts werden die Absolvierung von dedizierten Studien- und Forschungsprogrammen an anderen nationalen und internationalen Ausbildungs- bzw. Forschungsstätten sowie Auslandsaufenthalte für Studierende empfohlen.

Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Lehrveranstaltungen, die auch für Bachelorstudierende vorgesehen sind, bzw. einem Bachelorstudium zugeordnet sind, nicht gewählt werden dürfen. Zudem kommen auch Lehrveranstaltungen aus dem Vorstudium, auf dessen Basis die Zulassung zum Doktoratsstudium gemäß § 2 Abs. 1 erfolgte, grundsätzlich nicht in Frage. Die Studierenden sind verpflichtet, die Bezeichnung des Dissertationsfaches sowie die zu besuchenden Lehrveranstaltungen in den Modulen A und B vor Besuch der Lehrveranstaltungen vorzuschlagen, bzw. zur Genehmigung einzureichen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt dem/der Studiendekan:in.

§ 4 Teilnehmenden Anzahl in Lehrveranstaltungen und Ersatzleistungen

(1) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

1. Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt werden:

Lehrveranstaltungstyp	Teilnehmendenzahl
Seminar (SE)	15
Privatissimum (PV)	10
Doktoratskolloquium (DQ)	15

2. Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens URBI.

3. Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende in der ersten Lehrveranstaltungseinheit/bei der Vorbesprechung der Lehrveranstaltung, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze und die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Parallelgruppen erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

(2) Ersatzleistungen

1. Nach Anhörung des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation und mit Genehmigung durch die Leitung der Doktoratsschule können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 12 ECTS-Anrechnungspunkten durch wissenschaftliche Leistungen oder Lehrpraxis ersetzt werden.

2. Nicht ersetzt werden darf jedoch die vorgeschriebene Mindestanzahl an ECTS-Punkten der in § 3 Abs. 3 lit a vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des Typs Doktoratskolloquium (A1), Dissertant:innen-Seminar (A2) und Privatissimum (A3).

3. Wenn eine Dissertation kumulativ eingereicht wird, dürfen in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem Sammelband publizierte oder zur Publikation angenommene Teile der Dissertation nicht als Ersatzleistungen für Lehrveranstaltungen herangezogen werden.

(2a) Wissenschaftliche Ersatzleistung

Zu den wissenschaftlichen Ersatzleistungen zählen:

- a. Vortrag oder Posterpräsentation bei einer wissenschaftlichen Fachtagung
- b. Zur Publikation angenommener oder bereits publizierter Beitrag in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem Sammelband. Die Publikation der Master- oder Diplomarbeit ist als wissenschaftliche Ersatzleistung ausgenommen.
- c. Teilnahme an einem forschungsorientierten Methodenworkshop (z.B. des Grazer Methodenkompetenzzentrums)
- d. Teilnahme an Summer- oder Winterschools

Die Wertigkeit und das maximale Gesamtausmaß an ersetzbaren ECTS-Anrechnungspunkten (vergebene ECTS-Anrechnungspunkte) für die jeweiligen wissenschaftlichen Ersatzleistungen (Vortrag, Poster, Beitrag, etc.) ist von der zuständigen Doktoratsschule zu beschließen.

(2b) Lehrpraxis als Ersatzleistung

Im Sinne einer umfassenden Ausbildung wird die Erlangung von Qualifikationen in der akademischen Lehre als wünschenswert erachtet. Dissertant:innen können und sollen im Laufe ihres Doktoratsstudiums in einem zweckmäßigen Ausmaß in die universitäre Lehre eingebunden werden. Die selbstständige Abhaltung von Lehre im Ausmaß von zwei Kontaktstunden kann als Ersatzleistung von maximal 4 ECTS-Anrechnungspunkte innerhalb der für Ersatzleistungen vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte angerechnet werden.

(3) Sprache

Als Element der Internationalisierung soll zumindest ein Teil des Lehrangebots im Curriculum nach Möglichkeit in englischer Sprache angeboten und geprüft werden. Nicht alle Lehrveranstaltungen bzw. Ergänzungsprüfungen können in allen Fachgebieten sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen darüber, in welchen Fachgebieten der Doktoratsschulen der Umwelt- Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät Lehrveranstaltungen in welcher Sprache angeboten werden, sind auf der Website des Dekanats der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät zu veröffentlichen und den Studienwerber:innen im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch den/die Betreuer:in mitzuteilen.

§ 5 Dissertation

(1) Anforderungen

Es ist eine Dissertation abzufassen. Der/die Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Masterarbeit/Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzulegen, dass er/sie die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben und ein neues Ergebnis erreicht hat.

Die Dissertation stellt eine eigenständige wissenschaftliche Originalarbeit dar, die von dem/der Studierenden selbstständig angefertigt und abgefasst worden ist. Die Dissertation kann auch basierend auf bereits erschienenen oder zur Veröffentlichung vorgesehenen Publikationen der/des Studierenden als kumulative Dissertation abgefasst werden.

In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Stil der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Forschungskollaborationen ist der eigene Beitrag des Dissertanten/der Dissertantin deutlich abzugrenzen, und jeder/jede beteiligte Dissertant:in muss eine eigene Dissertation anfertigen.

(2) Kumulative Dissertation

Grundsätzlich verfolgt eine kumulative Dissertation dasselbe Ziel wie eine Monographie, nämlich den Nachweis der Befähigung zur Leistung eines selbständigen Beitrags zur wissenschaftlichen Forschung im entsprechenden Fachgebiet. Daher besteht eine kumulative Dissertation aus thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Publikationen, welche die Forschungsleistungen des Dissertanten/der Dissertantin darstellen. Die Publikationen sind in einen Rahmentext einzubetten, der eine Einführung in den Forschungsstand, gegebenenfalls argumentative Verknüpfungen zwischen den Beiträgen, Zusammenfassungen der erzielten Ergebnisse und eine integrierende Diskussion unter Berücksichtigung des Forschungsstandes enthält. Es ist dabei in ausreichender Weise darzustellen, welche Relevanz die Dissertationsergebnisse im Kontext des jeweiligen Forschungsfeldes aufweisen und wie sie darin einzuordnen sind. Als Kriterien für eine kumulative Dissertation sind jedenfalls anzusehen:

1. Eine kumulative Dissertation basiert auf mindestens zwei Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften mit doppelblindem Begutachtungsverfahren. Zwei Publikationen müssen bereits zur Veröffentlichung angenommen sein; eine davon darf dabei vorbehaltlich geringfügiger Überarbeitungsaufgaben (minor revisions) angenommen sein. Weitere Publikationen können Fachbeiträge in Sammelbänden, Fachzeitschriften oder Conference Proceedings (als full paper) sein. Diese müssen sich zumindest im Begutachtungsprozess befinden. Publikationen, die auf früheren Abschlussarbeiten beruhen, dürfen nicht verwendet werden.
2. Im Falle von Koautor:innenschaften muss bei mindestens einer der beiden angenommenen Publikationen der Anteil des Dissertanten/der Dissertantin überwiegend (in der Regel durch Erstautor:innenschaft nachgewiesen), bei den anderen Publikationen wesentlich sein. Die Eigenanteile des Dissertanten/der Dissertantin an den jeweiligen Publikationen sind von diesem/dieser auszuweisen und von allen Koautor:innen zu bestätigen und der kumulativen Dissertationsschrift beizufügen. Ob insgesamt eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht wurde, die den Anspruch an eine Dissertation erfüllt, wird darüber hinaus von den Gutachter:innen beurteilt.
3. Methoden, Instrumente, Messanordnungen, Auswertungen, Lösungsverfahren etc., die in den Publikationen nicht enthalten bzw. nicht ausgeführt sind, müssen im Rahmentext bzw. in entsprechenden Anhängen der publikationsbasierten Dissertation ausreichend detailliert beschrieben werden.

(3) Dissertationsthema

1. Das Thema der Dissertation muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem der in § 3 Abs. 2 genannten Fächer stehen und dem Fachschwerpunkt der jeweiligen Doktoratsschule der URBI-Fakultät, deren Mitgliedschaft der/die Studierende beantragt, entnommen werden und ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben.
2. Ein nachträglicher Wechsel des Dissertationsthemas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Dies muss der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe der Gründe für einen Wechsel mitgeteilt werden. Ein Wechsel des Dissertationsthemas ist nur mit Zustimmung der Auswahlkommission möglich.

(4) Betreuung

1. Betreuer:in darf nur sein, wer die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz erfüllt.
2. Es ist ein/eine Erstbetreuer:in zu bestimmen. Der/die Dissertant:in hat das Recht, diese vorzuschlagen. Zu den Aufgaben der Betreuer:in gehört es insbesondere, den/die Dissertant:in zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit Erzielung von neuen Ergebnissen hinzuführen.
3. Auf Vorschlag des/der Studierenden kann zudem ein/eine Zweitbetreuer:in bestimmt werden. Der/die Zweitbetreuer:in hat die Aufgabe, den Dissertanten/die Dissertantin im Hinblick auf eine adäquate Ausbildung sowie effektive Betreuung zu unterstützen und den Fortgang des Dissertationsprojekts zu beobachten.
4. Der/die Erstbetreuer:in muss Angehörige:r der Universität Graz sein. Die zweite Betreuungsperson kann auch von einer anderen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtung kommen.
5. Der/die Erstbetreuer:in ist aus dem Fachgebiet der Dissertation zu wählen und im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben. Die weitere Betreuungsperson kann auch anderen Fachgebieten angehören, muss aber ebenso im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt gegeben werden.

(5) Begutachtung

1. Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem Studiendekan/ der Studiendekanin einzureichen. Dieser/diese hat auf Vorschlag des Doktoranden/ der Doktorandin zwei Gutachter:innen, die die Voraussetzung gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen, zu bestimmen. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin kann auch einer/eine der Gutachter:innen sein. Wenn dies der Fall ist, darf jedoch der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin nicht der Universität Graz angehören. Neben fachlicher Kompetenz ist bei der Auswahl der (Zweit-)Gutachter:innen insbesondere auf deren Unbefangenheit zu achten.
2. Es ist von allen Gutachter:innen voneinander unabhängig, jeweils ein Gutachten für die gesamte Dissertation zu erstellen. Die Entscheidung zur Annahme einer oder mehrerer Publikationen im Rahmen der Begutachtungsverfahren von Fachzeitschriften präjudiziert nicht die Beurteilung der Gutachter bzw. Gutachterinnen.

§ 6 Defensio

- (1) Das Doktoratsstudium wird mit der Defensio abgeschlossen. Die Defensio ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt maximal 90 Minuten.
- (2) Der/die Studierende ist berechtigt, sich bei dem/der Studiendekan/in zur Defensio anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1.) Die positive Absolvierung des curricularen Teils des Doktoratsstudiums und
 - 2.) die positive Beurteilung der Dissertation.
- (3) Die Defensio ist eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei 30 Minuten vorgesehen.
- (4) Die Prüfungskommission ist auf Vorschlag des Dissertanten/der Dissertantin von dem/der Studiendekan:in zusammenzustellen.

Die Prüfungskommission für die Defensio besteht aus drei Personen. Ein/eine Gutachter:in sowie der/die Erstbetreuer:in sind jedenfalls Mitglied der Kommission. Weitere Gutachter:innen sowie der/die Zweitbetreuer:in müssen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

§ 7 Gesamtbeurteilung

- (1) Es ist eine Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums durchzuführen. Hierfür sind
 1. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Module im curricularen Teil lt. § 3,
 2. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Dissertation und
 3. die Note der Defensio heranzuziehen.
- (2) Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, andernfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn die Dissertation mit „sehr gut“ (1) beurteilt wurde, mindestens zwei der Noten "sehr gut" (1) sind und die dritte Note nicht schlechter als „gut“ (2) ist.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolvent:innen des geisteswissenschaftlichen Doktoratsstudiums an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“, abgekürzt Dr. phil. verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2024 in Kraft. (Curriculum 2024)

Studierende des geisteswissenschaftlichen Doktoratsstudiums an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums am 01.10.2024 dem Curriculum 2016 unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums 2016 innerhalb von 8 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2028 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit, während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

Die Vorsitzende des Senats:
Ehrke-Rabel

Anhang I: Betreuungsvereinbarung

**Betreuungsvereinbarung für ein Dissertationsvorhaben
an der Karl-Franzens-Universität Graz im Doktoratsstudium
[Geisteswissenschaftliches Doktoratsstudium
an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät]**

Diese Betreuungsvereinbarung ist für den Antrag auf Zulassung auszufüllen und von dem/der Zulassungswerber:in und den Betreuungspersonen zu unterschreiben sowie den Antragsunterlagen beizulegen. Sie wird vorbehaltlich einer Zulassung zum Doktoratsstudium abgeschlossen und gilt ab dem Zeitpunkt der Zulassung.

Erstbetreuer:in	
Zweitbetreuer:in (optional)	
Zulassungswerber:in	
Matrikelnummer*	
E-Mail-Adresse und Tel.-Nr. der Zulassungswerber:in	
Doktoratsschule	
Geplante Fertigstellung der Dissertation [Monat/Jahr]	

* falls vorhanden, ansonsten Angabe des Geburtsdatums

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Betreuungspersonen

- das Dissertationsvorhaben bei Zulassung zum Doktoratsstudium zu betreuen.
- gemeinsam mit der/dem Doktorand:in einen Zeitplan für die einzelnen Arbeitsphasen bis zum Abschluss der Dissertation zu erstellen.
- dem/der Doktorand:in für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen und stattgefundene Termine der Betreuungsgespräche mit seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen (eine Liste befindet sich beiliegend).
- die vom/von der Doktorand:in verfassten Dokumentationen der Betreuungsgespräche zu bestätigen oder gegebenenfalls deren Inhalte mit dem/der Doktorand:in abzuklären.
- auf die Einhaltung der Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis im Fächerkontext hinzuweisen.
- regelmäßig konstruktives Feedback zum Arbeitsstand der Dissertation zu geben.
- den/die Doktorand:in bei der Modifikation des ursprünglichen Forschungskonzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben in der geplanten Form nicht realisierbar ist.
- ihm oder ihr entsprechende Informationen über Calls for Papers und wissenschaftliche Veranstaltungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu facheinschlägigen Wissenschaftskolleg:innen zu ermöglichen.
- den/die Doktorand:in dabei zu unterstützen, die Dissertation oder einzelne Forschungsergebnisse öffentlich zu präsentieren.
- vor Einreichung der Dissertation dem/der Doktorand:in die Möglichkeit zu geben, die Dissertation im Hinblick auf mögliche Verbesserungen und notwendige Adaptionen zu besprechen.
- Doktorand:innen beim Publizieren der Dissertation oder von Teilen der Dissertation in Form von Artikeln/Papers zu unterstützen.
- dem/der Doktorand:in universitäre und außeruniversitäre Karrieremöglichkeiten aufzuzeigen und Doktorand:innen gezielt zu unterstützen, die wissenschaftlich weiterarbeiten möchten.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die betreute Doktorand:in:

- gemeinsam mit den Betreuer:innen einen Zeitplan für die einzelnen Arbeitsphasen bis zum Abschluss der Dissertation auszuarbeiten.
- bis zum auf Seite 1 genannten Termin die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- mindestens zwei Termine pro Semester für das Betreuungsgespräch mit den Betreuer:innen wahrzunehmen und die stattgefundenen Termine der Betreuungsgespräche mit seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen.
- die Inhalte und Übereinkünfte der Betreuungsgespräche zu dokumentieren und von der Betreuungsperson bestätigen zu lassen oder gegebenenfalls mit dieser abzuklären.
- den Betreuer:innen im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen, zu berichten.
- den/die Betreuer/in über das Unterbrechen des Dissertationsvorhabens sowie über das Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich an die Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis im Fächerkontext zu halten.
- die Dissertation bzw. einzelne Forschungsergebnisse nach Möglichkeit öffentlich zu präsentieren.

Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann die Leitung der zuständigen Doktoratsschule bzw. der/die zuständige Studiendekan/in kontaktiert werden.

.....

Datum, Unterschrift Erstbetreuer:in

.....

Datum, Unterschrift Zulassungswerber:in

.....

Datum, Unterschrift Zweitbetreuer:in

Termine der Betreuungsgespräche zur Dissertation für das Doktoratsstudium
[Geisteswissenschaftliches Doktoratsstudium
an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät]
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Erstbetreuer:in:	
Zweitbetreuer:in:	
Doktorand:in:	

Termin	Unterschrift Betreuer:in	Unterschrift Doktorand:in